



Foto: Höner

Eine Gesellschaft bietet nicht nur materielle Vorteile. Sind Sie Teil einer Gesellschaft, können Sie Ihre Kollegen bei betrieblichen Fragen zurate ziehen, denn nicht jeder kann alles.



top agrar-Serie

Gesellschaften

- Voraussetzungen
- Gesellschaftsformen
- Umstrukturierung und Auflösung

Gemeinsam stark

Fast jeder zehnte landwirtschaftliche Betrieb kooperiert. Aber welche Gesellschaftsform ist für Ihre betriebliche Situation die beste?

Um herauszufinden, welche Gesellschaftsform für Ihren Betrieb und Ihre persönliche Situation die richtige ist, stellen wir Ihnen im zweiten Teil unserer Serie die wichtigsten Personengesellschaften vor: Das sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) und die Kommanditgesellschaft (KG).

GbR – für Gleichberechtigte

Die Rechtsform GbR ist die mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform in der Landwirtschaft. Die letzte Agrarstrukturhebung ergab, dass 7% aller

landwirtschaftlichen Betriebe ihren Hof in Form einer GbR bewirtschaften.

1. Für wen: Häufig entscheiden sich Familien für diese Art der Gesellschaft. Wenn der Junior im elterlichen Betrieb unternehmerische Verantwortung übernehmen möchte oder Geschwister den Hof gemeinsam übernehmen, wollen die Beteiligten meistens gleichberechtigt und auf Augenhöhe arbeiten. Das gilt auch, wenn mehrere Berufskollegen zusammen eine Biogasanlage betreiben oder den Ackerbau zusammenführen, z. B. um gemeinsam Maschinen anzuschaffen, Flächen zusammenzulegen oder eine bessere Fruchtfolge zu gewährleisten (siehe Reportage Seite 32).

2. Haftung: Alle Gesellschafter haften gemeinschaftlich für die Verbindlichkeiten der GbR. Das heißt im Falle einer Insolvenz muss jeder unbeschränkt mit dem Betriebs- und Privatvermögen für die Gesellschaft geradestehen. Angenommen, die Gesellschaft hat Schulden, dass Gesellschaftsvermögen ist aufgebraucht und gegen Ihren Mitgesellschafter wurde bereits ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Sie haben dann Pech gehabt, denn ein möglicher Gläubiger kann seine Ansprüche von der Gesellschaft oder aber auch von einzelnen Gesellschaftern einfordern – ihm ist letztendlich egal, woher sein Geld kommt.

Für private Schulden Ihres Mitgesellschafters müssen Sie zwar nicht haften. Allerdings können dann seine Anteile an der Gesellschaft gepfändet werden. Wenn Sie sich davor schützen wollen, können Sie aber vertraglich regeln, dass ein Gesellschafter ausscheidet, wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird.

3. Entscheidungen: Da alle Gesellschafter voll haften, halten auch alle gemeinsam die Geschäftsführung inne, wenn Sie im Gesellschaftervertrag keine abweichenden Regelungen treffen. Bei einer GbR sind also alle Gesellschafter gleichberechtigt. Jeder hat bei allen Entscheidungen Mitspracherecht. D. h., wenn Sie als Gesellschaft ein Geschäft abschließen wollen, brauchen Sie theoretisch von jedem Gesellschafter seine Zustimmung und jeder müsste z. B. den Kaufvertrag unterzeichnen. Sie können im Gesellschaftsvertrag allerdings von dieser gesetzlichen Regelung abweichen und z. B. festlegen, dass die Mehrheit entscheidet. Denn treffen bei schwierigen Entscheidungen zahlreiche verschiedene Meinungen aufeinander, einigen Sie sich vielleicht nie.



Foto: fotomek – Fotolia.com

Aus vier wird eins: Wollen sich mehrere Landwirte zu einer Personengesellschaft zusammenschließen, sollten sie sich vorher überlegen, welche Rechtsform am besten passt.

4. Gründung: Wollen Sie eine GbR gründen, benötigen Sie nur einen Gesellschaftsvertrag über einen gemeinsamen Zweck. Sie müssen theoretisch nicht einmal etwas Schriftliches aufsetzen. Es ist keine besondere Form vorgeschrieben, der Vertrag kann sogar mündlich zustande kommen. Außerdem brauchen Sie zur Gründung auch kein Mindestkapital.

5. Handelsregister: Eine GbR können Sie nicht im Handelsregister eintragen lassen. Ihre Jahresabschlüsse müssen Sie nicht veröffentlichen.

6. Buchführung: Die Gesellschaft ist nicht nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet. Die Pflicht tritt – wie beim Einzelunternehmen – ein, wenn ihr Umsatz 500 000 €, der Wirtschaftswert der bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche 25 000 € oder der Gewinn 50 000 € überschreitet. Die Gewinnermittlung durch Überschussrechnung oder nach Durchschnittssätzen (§13a EStG) ist möglich. Zudem dürfen Sie wie beim Einzelunternehmen auch, die Umsatzsteuer pauschalisieren.

Unsere Experten:

Dr. Ulrich Klischat, Berater, Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
Dr. Rudolf Richard, Notar a. D., Rechtsanwalt, Münster;
Walter Stalbold, Steuerberater, wetreu Alfred Haupt KG, Münster.

KG – einer mehr, einer weniger

Die KG ist eine andere Form der Personengesellschaften, die sich wachsender Beliebtheit erfreut. So hat sich ihre Zahl seit 2007 fast verdoppelt. Inzwischen wirtschaften mehr als 1700 Betriebe unter dem Dach einer KG.

1. Für wen: Eine KG ist sinnvoll für:

- eher ungleiche Partner, also z. B. die Kooperation eines Klein- und eines Großbetriebes oder wenn eine Gesellschafterseite in der Kooperation nicht mitarbeitet und keine Geschäftsführungsbefugnisse hat.
- Tierhaltungskooperationen in §51a-Gesellschaften. D. h., für Betriebe, die ihren Viehbestand vergrößern möchten, aber keine für den Wachstums-schritt erforderliche Fläche verfügbar ist. Schließen sich diese Betriebe mit Ackerbaubetrieben zusammen, rutschen sie nicht in die Gewerblichkeit.
- Betriebe, die nicht allein weiterwachsen wollen oder können, aber (noch) nicht aus der Landwirtschaft aussteigen möchten. Also z. B. wenn der Hof eines einzelnen Landwirtes nicht mehr wirtschaftsfähig ist, er gegebenenfalls aufgeben würde, aber den Hof noch nicht verpachten will. Bringt er seinen Hof in eine KG ein, bleibt er aktiver Landwirt.
- Kleinlandwirte, die hauptberuflich in einem anderen Bereich arbeiten und ihren Betrieb mit einem Haupterwerbsbetrieb zusammenlegen wollen. ▶

Kooperationen sind die Zukunft

Ein bestens ausgestatteter Maschinenpark, davon träumen viele Landwirte. Johannes Potthast und seine Partner haben sich diesen Traum erfüllt.



Johannes Potthast, Christian Welling, Florian Potthast, Thomas Johlen und Christoph Gemmeke (v.l.n.r.) aus dem Kreis Höxter sind sich einig: Die GbR ist für jeden einzelnen die beste Lösung.

Foto: Meinert

In Zukunft ist jeder Zweite raus, wenn er nicht kooperiert“, ist Johannes Potthast überzeugt. Diese Einstellung vertritt er nicht erst seit gestern. Die Anfänge der Maschinengesellschaft reichen daher weit zurück. Bereits seit 2004 betreibt Potthast, der 170 ha Ackerbau bewirtschaftet, mit zwei anderen Gesellschaftern eine Biogas-GbR. Im Laufe der Zeit arbeiteten sie immer öfter mit den Landwirten Thomas Johlen, Christoph Gemmeke und Christian Welling zusammen und tauschten gegenseitig Maschinen aus. So kam Potthast 2010 auf die Idee, Kosten zu sparen und neben der Biogas-GbR eine weitere Gesellschaft zu gründen: die Geburtsstunde der Maschinengemeinschaft. Mittlerweile hat Sohn Florian den Platz in der Maschinen-GbR übernommen. Der Senior mischt zwar noch mit, kümmert sich aber hauptsächlich um die Biogasanlage.

Mit der Gründung der GbR mussten neue und größere Maschinen her. Diese befinden sich nun im Gesellschaftsvermögen. Ihre alten und

kleineren Maschinen verkauften die Landwirte zum Teil nach und nach. Mittlerweile ist die GbR technisch so gut ausgestattet, dass ihnen nur noch ein Rübenroder und ein Maishäcksler fehlen. Für die Nutzung vorhandener und die Anschaffung neuer Maschinen

zahlt jeder zwei Mal im Jahr einen pauschalen Beitrag je Hektar in die gemeinsame Kasse ein. „Finanzminister Johlen“ hat den Überblick über das Betriebsvermögen und rechnet jedes Mal neu aus, welche Summe sie benötigen, um die Liquidität der Gesellschaft



Bereits 1997 gründete Johannes Potthast (links) mit Hans Büttner (rechts) eine GbR. 2004 kam Joseph Hesse hinzu und sie bauten gemeinsam eine Biogasanlage.

Foto: Privat

zu sichern. Steht z. B. eine Investition an, greifen sie tiefer in die Tasche. Und die Höhe der jährlichen Zahlung? „Wir können kostentechnisch auf einem ähnlichen Niveau wirtschaften, wie Ostbetriebe“, schmunzelt Potthast.

Von Beginn an war für die Landwirte klar, dass nur die Rechtsform GbR für sie in Betracht kommt. Alle legten Wert darauf, dass sie bei Entscheidungen gleichgestellt sind. Ein weiterer Grund: Die einfache und auch kostengünstige Gründung. Außerdem ist es für zwei der Landwirte nicht die erste Kooperation, auf die Hilfe eines Beraters konnten sie so verzichten. Vertrauen und Offenheit ist den Landwirten besonders wichtig. So hatten sie bei der Gründung kein Problem damit, die Daten ihrer Betriebe offenzulegen.

Auch Nachteile: Trotzdem sind Sie sich aber auch über die Nachteile der Rechtsform GbR bewusst: Alle stehen für mögliche Schulden gerade. „Wenn es knallt, knallt es bei allen. Dieses Risiko trägt man“, sagt Gemmeke. Dafür haben sie den Banken gegenüber bessere Verhandlungsmöglichkeiten. Schließlich müssen alle Gesellschafter voll haften, falls etwas passiert.

Die Landwirte bauen Getreide, Mais, Raps und Zuckerrüben an. Gemmeke bewirtschaftet einen Schweinemastbetrieb mit 150 ha Ackerbau, Johlen extensive Rinderhaltung im Nebenerwerb mit 50 ha Grünland und Ackerbau. Welling hat ebenfalls einen Nebenerwerbsbetrieb: Bullemast mit 30 ha Ackerbau. Insgesamt können sie ihre Maschinen auf rund 600 ha im Umkreis von 10 km auslasten. Darunter fallen 400 ha für die eigene Produktion, der Rest

kommt durch Lohnarbeiten zusammen. Die Anschaffungskosten der Maschinen je Hektar sind somit in der Kooperation deutlich geringer als im Einzelunternehmen. Die Landwirte profitieren von kurzen Abschreibungszeiten, einer hohen Kosteneffizienz und Schlagkraft bei der Bewirtschaftung. Ein Einzelner hätte sich nie einen entsprechenden Maschinenpark leisten können. Mit der GbR ist das möglich.

Gemeinsam stark: Auch über das Materielle hinaus herrscht zwischen den Gesellschaftern ein reger Austausch. Wenn einer betriebliche Probleme hat, kann er auf das Wissen der Kollegen zurückgreifen. Die Solidarität der Gruppe ist groß. „Das ist genauso viel wert, wie der finanzielle Vorteil“, erklärt Johlen. So haben die Gesellschafter beispielsweise im letzten Jahr die Feldbearbeitung für ihren kranken Kollegen übernommen.

Eine Kooperation hat aber nicht nur Vorteile. „Man darf sich nicht darüber ärgern, wenn eine Maschine nicht direkt zur Verfügung steht oder der Kollege den Trecker dreckig hinterlässt“, erklärt Welling.

Zwar ist auch die Planung etwas schwieriger, allerdings zwingt man sich so, strukturierter zu arbeiten. Eine WhatsApp-Gruppe erleichtert tägliche Absprachen. „Ohne die wäre der heutige Termin nicht zustande gekommen“, lacht Florian Potthast. Probleme bei schwierigen Entscheidungen gab es noch nie. Ist die Mehrheit dafür, muss sich der Vierte im Bunde fügen.

Und was raten sie Landwirten, die darüber nachdenken, eine Gesellschaft zu gründen? „Machen!“, sind sich alle einig. -mm-

DER WINTERHARTE QUALITÄTSWEIZEN



PATRAS  
BELIEBTESTER WEIZEN 2016





Foto: Christian Mühlerhausen - Landpixel.de

Die wichtigsten Unterschiede von GbR und KG

	GbR	KG
Haftung	sämtliche Gesellschafter haften unbeschränkt ¹	Kommanditist: beschränkt ² Komplementär: unbeschränkt ¹
Geschäftsführung, Entscheidungen	alle Gesellschafter ³	Komplementär; Kommanditist, ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen ³
Vertretung gegenüber Dritten	alle Gesellschafter ³	nur der Komplementär ³
Mindestkapital	nein	nein, nur die Kommanditeinlage (Höhe ist beliebig)
Anmeldung im Handelsregister	nein	ja
Buchführungspflicht nach Handelsrecht	nein	ja
Verluste mit den übrigen Einkünften verrechenbar	unbegrenzt für alle Gesellschafter möglich	Komplementär: unbegrenzt; Kommanditist: nur in Höhe seiner Hafteinlage

- 1) Haftung mit dem Gesellschafts- und Privatvermögen
- 2) Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen
- 3) abweichende Regelungen durch individuelle Vertragsgestaltung möglich

top agrar

Die Gründung einer GbR ist besonders für Familien und Partner auf Augenhöhe sinnvoll.

GbR und KG gehören zu den Personengesellschaften, dennoch unterscheiden sie sich nicht nur bei der Haftung.

2. Haftung: Für die Gründung einer KG benötigen Sie mindestens einen Gesellschafter, der als Komplementär unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG haftet. Das bedeutet, dass er zur Not auch mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesell-

schaft aufkommen muss. Für den Kommanditisten gilt dies nicht, er haftet nur beschränkt in Höhe seiner bei Gründung eingebrachten Hafteinlage. Diese kann er als Bareinlage oder Sacheinlage leisten. Mögliche Verluste der KG darf er dafür auch nur in Höhe seiner Hafteinlage mit seinem übrigen

Einkommen verrechnen. Für den Komplementär gilt keine Begrenzung. Bezüglich der Schulden eines Gesellschafters gilt prinzipiell das Gleiche wie bei der GbR. Einzige Ausnahme: Ist das Gesellschaftsvermögen aufgebraucht, kann sich ein möglicher Gläubiger das Geld nur vom Komplementär holen.

Denken Sie auch an die Steuer

Jede Personengesellschaft ist verpflichtet, ihren Gewinn zu ermitteln und diesen dem Finanzamt in einer sogenannten Gewinnfeststellungserklärung mitzuteilen. Der Gewinn wird vertragsgemäß auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt. Entsprechend muss die Gesellschaft in der Feststellungserklärung bereits angeben, wem welcher Anteil zusteht. Jeder Gesellschafter muss dann seinen Gewinnanteil in seiner eigenen Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern.

Bewirtschaftet die Personengesellschaft nur einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, fällt keine Gewerbesteuer an. Diese müssen Sie nur zahlen, wenn Sie tatsächlich gewerbliche Einkünfte erzielen. Aber aufge-

passt: Übt die Personengesellschaft neben den land- und forstwirtschaftlichen auch gewerbliche Tätigkeiten aus, greift die sogenannte Abfärbung. Anders als beim Einzelunternehmen betrachtet der Fiskus in diesem Fall sämtliche Einkünfte, auch die landwirtschaftlichen, als gewerbliche, wenn Sie bestimmte Einnahmegrenzen überschreiten. Handelt es sich um landwirtschaftsnahe gewerbliche Tätigkeiten, die Sie gegenüber anderen Landwirten erbringen z. B. bei Lohnunternehmerleistungen, greift die Abfärbung, wenn diese Einnahmen mehr als ein Drittel Ihres Gesamtumsatzes oder 51500 € betragen. Sind es allerdings andere gewerbliche Einkünfte, z. B. Einnahmen aus der Photovoltaikanlage, gelten andere Grenzen: 3 % des Gesamtumsatzes

oder 24500 €. Lesen Sie dazu auch top agrar 04/2016, Seite 44. Falls Gewerbesteuer anfällt, rechnet das Finanzamt die gezahlte Gewerbesteuer pauschal auf die zu zahlende Einkommensteuer des Gesellschafters an, sodass diese geringer ausfällt und der Gesellschafter somit nicht doppelt belastet wird. Hat Ihre Gemeinde allerdings einen hohen Gewerbesteuer-Hebesatz, müssen Sie dennoch mit einer steuerlichen Mehrbelastung rechnen. Immerhin gilt für Personengesellschaften ein Gewerbesteuerfreibetrag in Höhe von 24500 €. Wie bei der Hofübergabe eines Einzelunternehmens auch, können die Gesellschafter, die Anteile übernommen haben, im Übrigen auch Sonderausgaben wie z. B. Altenteilleistungen steuermindernd geltend machen.

3. Entscheidungen: Da der Komplementär voll haftet, hat er aber auch eine entsprechend große Entscheidungsfreiheit. Sein Partner, der Kommanditist, ist in der Regel hingegen von der Geschäftsführung ausgeschlossen, wenn Sie im Gesellschaftervertrag keine abweichenden Regelungen treffen.

Stehen in der Gesellschaft Entscheidungen an, können Kommanditisten bei branchenfremden Aktivitäten widersprechen, also beispielsweise wenn eine landwirtschaftliche KG gewerbliche Tätigkeiten wie z. B. Lohnarbeiten plant. Damit es keinen Streit gibt, bestimmen Sie am besten im Gesellschaftsvertrag, für welche Geschäfte beziehungsweise ab welcher Größenordnung eine Zustimmung der Gesellschafter notwendig ist.

4. Gründung: Eine Kommanditgesellschaft zu gründen, ist recht einfach. Wie bei der GbR ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Ein schriftlicher Vertrag ist aber empfehlenswert.

Zur Gründung brauchen Sie kein Mindestkapital, nur die Kommanditeinlage.

5. Handelsregister: Anders als bei der GbR, müssen die Gesellschafter einer KG bestimmte Angaben im Handelsregister machen. So sind Sie verpflichtet, folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Name des Komplementärs und der Kommanditisten,
- die Höhe der Hafteinlage, d. h., in welche Höhe der Kommanditist haftet,
- den Firmensitz der Gesellschaft,
- die Art des Unternehmens und
- wer zur Vertretung der KG befugt ist.

Diese Daten sind dann von Dritten, also beispielsweise möglichen Geschäftspartnern, jederzeit einsehbar. Die Anmeldung im Handelsregister müssen Sie von einem Notar beglaubigen lassen.

6. Buchführung: Es gibt aber noch einen weiteren Unterschied zur GbR. Für die KG besteht nach dem Handelsgesetzbuch Buchführungspflicht. Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen oder durch Überschussrechnung ist dann nicht mehr möglich. Die Umsatzsteuer darf eine KG hingegen, wie auch die GbR, pauschalieren.

Schnell gelesen

- Die beliebtesten Personengesellschaften in der Landwirtschaft sind die GbR und die KG.
- Die GbR bietet sich insbesondere für Partner an, die gleichberechtigt sein wollen.
- Für eher ungleiche Partner, z. B. einen kleinen und einen großen Betrieb, ist die Gründung einer KG sinnvoll.
- Der größte Unterschied zwischen GbR und KG besteht in der Haftung.
- Auch Gründungsvoraussetzungen und Buchführungspflichten sind verschieden.

In der nächsten Folge der Serie klären wir, welche Vor- und Nachteile eine GmbH, eine GmbH & Co. KG oder Genossenschaft hat.

top agrar
SHOP



Kaffeebecher-Set „Guten Appetit“

Mit diesen Kaffeebechern fängt jeder Morgen gut an. Porzellan, made in Germany
Art.-Nr.: 080394

21 €
für top agrar-Abonnenten
(Normalpreis: 24 €)



Frühstücksbrettchen-Set „Guten Appetit“

Brote schmieren macht mit diesen Brettchen besonders viel Spaß!
Maße: 23,5 x 14,5 cm, melaminbeschichtet
Art.-Nr.: 080393

18 €
für top agrar-Abonnenten
(Normalpreis: 20 €)



Jetzt bestellen...

shop.topagrar.com 02501-8013020 02501-8015855 buchvertrieb@topagrar.com